

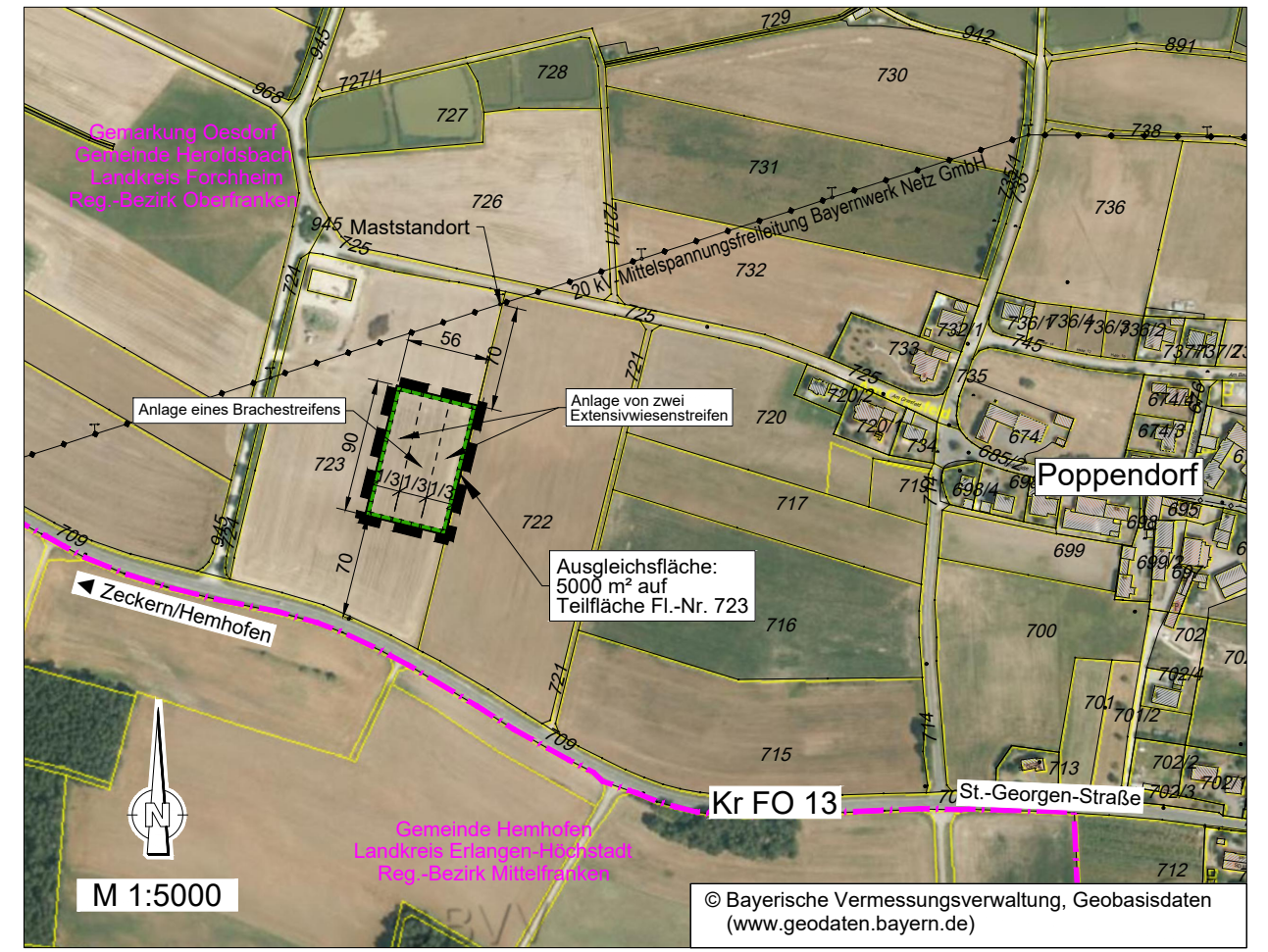
Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste: Bäume
Diese sind als Hochstamm in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen. Standortvorschlag
 - zu pflanzende Sträucher gem. der Gehölzliste: Sträucher
 - Bepflanzungen
Pro angefangene 250 m² überbauter Fläche ist entweder ein Obst- bzw. Laubbaum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste im Anhang in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen. Entlang der Grundstücksgrenze im dargestellten Bereich ist ein 2 m breiter Streifen mit Sträuchern (gem. Gehölzliste) anzupflanzen und von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Unbebaute und unbefestigte Flächen sind zu begrünen, mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB als "Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB") und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
 - Ausgleichsfläche: 5.000 m² auf Teilfläche Fl.-Nr. 723, Gemarkung Oesdorf
Dauerhafte Anlage eines Brachestreifens und zweier Extensivwiesenstreifen

Doppelfunktion artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich:
Die artenschutzrechtlich erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme für die Feldlerche von 5.000 m²) beinhaltet auch den naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsumfang von 1.998 m².

- Herstellung und Pflege:**
- 1/3 der Fläche als dauerhafter Brachestreifen
 - 2/3 der Fläche Anlage dauerhafter Extensivwiesenstreifen
 - Extensivwiese: Ansaat mit einer regionalen Wiesensaatmischung und Aushagerungsmahd der Wiesenflächen Ende Juni und Ende September
 - Brachestreifen: Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Herbst
 - Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
 - Monitoring jährlich auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren: Prüfung eines Bruterfolges der Feldlerche - ggfls. Anpassung des Mahdregimes

Lage der Ausgleichsfläche: Flurnummer 723, Gemarkung Oesdorf, Gemeinde Heroldsbach



4. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der nordwestlichen Teilfläche des Grundstückes zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

5. Hinweise

- Flurstücksnummer
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze

6. Nachrichtliche Übernahme

- Elektro-Freileitung
- Wasserleitung
- Elektrokabel

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat von Heroldsbach hat in der Sitzung vom 20.02.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung "Lachgarten Poppendorf" in Poppendorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Satzung in der Fassung vom 27.01.2021 hat in der Zeit vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Satzung in der Fassung vom 27.01.2021 hat in der Zeit vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Satzung mit dem neuen Titel "Am Baumfeld" in der Fassung vom 16.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der Satzung mit dem neuen Titel "Am Baumfeld" in der Fassung vom 16.06.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Heroldsbach hat die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen auf der Sitzung vom 26.01.2022 behandelt und die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 26.01.2022 als Satzung beschlossen.
- Die Einbeziehungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. ___ vom ____, 2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Gemeinde Heroldsbach, den



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

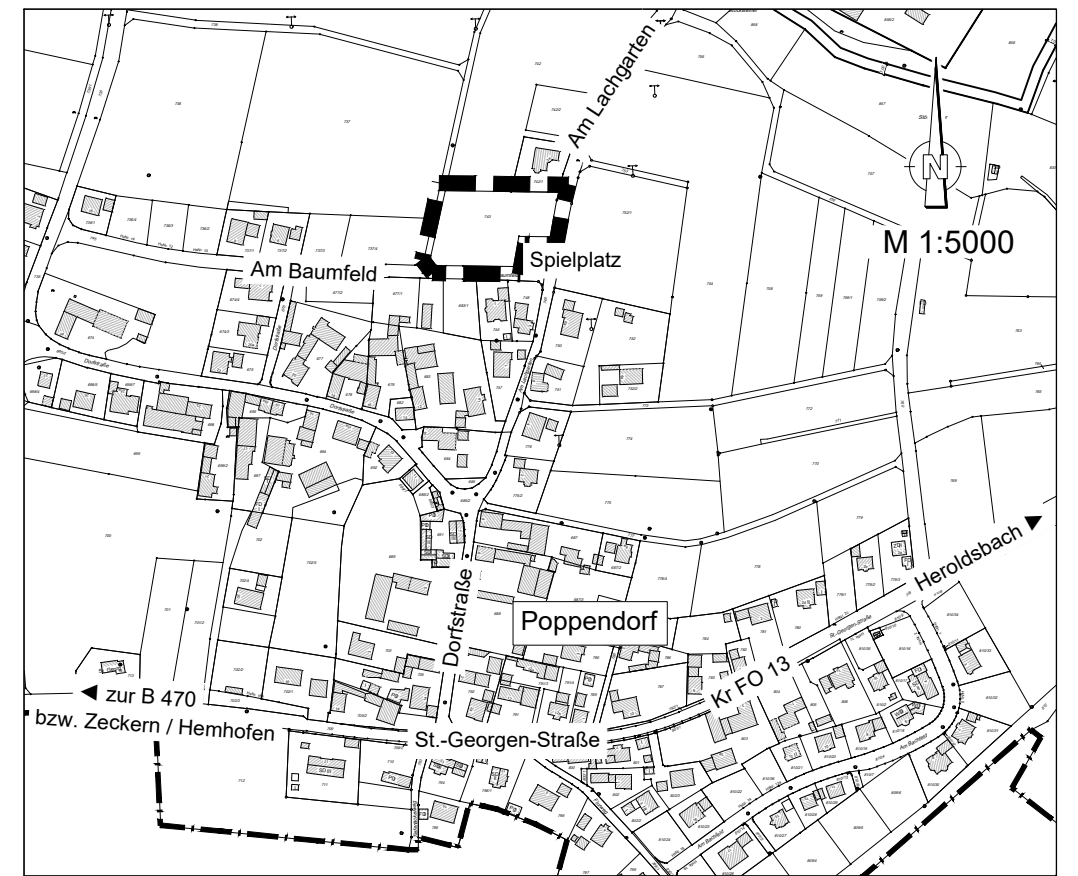
Gemeinde Heroldsbach, den



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

EINBEZIEHUNGSSATZUNG "AM BAUMFELD" IN POPPENDORF

GEMEINDE HEROLDSBACH
LANDKREIS FORCHHEIM



BAMBERG, DEN 26.01.2022

WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 0951/980040 • FAX: 0951/9800444

Benedikt Graf von Bentzel